



Checkliste zuhanden der Gemeinden Übergang zur Legislaturperiode 2016-2021

—
info'GemA 12/2016



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA

1. Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Dokument, das in Absprache mit den Oberamt Männern erarbeitet wurde, ruft einige gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung und erwähnt gewisse Vorgänge, die zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorzusehen sind. Letztere weist übrigens gestaffelte Daten auf, je nachdem ob in der jeweiligen Gemeinde vorgezogene, ordentliche oder verschobene Gesamterneuerungswahlen stattfinden.

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist wärmstens empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und das eine oder andere Element aufgrund der Besonderheiten jeder Gemeinde zu ergänzen.

2. Beginn der Legislaturperiode

Gemäss einer ständigen Praxis beginnt die Legislaturperiode mit der Vereidigung der Gemeinderäte. Die Daten der Vereidigung werden von den Oberamt Männern festgelegt und den Gemeinden mitgeteilt. Speziell ist zu erwähnen, dass auch die Mitglieder der Generalräte vereidigt werden (Art. 29a des Gesetzes über die Gemeinden [GG, SGF 140.1]).

3. Konstituierung des Gemeinderates

Es ist zu hoffen, dass bis zur Vereidigung alle Sitze der Gemeindebehörden bestellt sein werden. Sollte dies im Fall der einen oder anderen Gemeinde nicht zutreffen, hat der Gesetzgeber Bestimmungen für die provisorische Konstituierung des Gemeinderates vorgesehen. Der neue Artikel 58a GG sieht vor, dass sich der Gemeinderat in diesem Fall unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten provisorisch konstituiert. Artikel 58a GG regelt weitere Modalitäten der provisorischen Konstituierung.

Sobald sich der Gemeinderat (definitiv) konstituiert hat, ist dessen Organisationsreglement zu erlassen und dem Oberamt Mann sowie dem Amt für Gemeinden zuzustellen (Art. 61 Abs. 4 GG). Es ist dabei empfohlen, die letzte Nachführung des Musterreglements zu beachten, die auf den einschlägigen Internetseiten des [Amtes für Gemeinden](#) (GemA) und des [Freiburger Gemeindeverbandes](#) (FGV) verfügbar ist.

Die Liste mit den für die [Datenbank der Gemeinden \(DaGem\)](#) pro gewählte Person zu meldenden Daten wurde den Gemeindeverwaltungen mit den dazugehörigen Formularen mitgeteilt. Wir bitten um Rücksendung der Formulare mit den entsprechenden Angaben und in den angegebenen Fristen, damit die Nachführung der DaGem baldmöglichst erfolgen kann.

Für das Register der Interessenbindungen, das im Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) vorgesehen ist, werden die Oberamt Männer den Gemeinden die notwendigen Instruktionen erteilen. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind Artikel 57a GG sowie Artikel 13 und 14 InfoG.

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Gemäss Artikel 95 Abs. 4 GG ist die Jahresrechnung in den ersten fünf Monaten des Folgejahres zu genehmigen; somit muss die Jahresrechnung 2015 spätestens am 31. Mai 2016 genehmigt werden. Es wäre wünschenswert, die Jahresrechnung noch vor der Vereidigung der neu Gewählten zu genehmigen. Damit würde die Einhaltung der gesetzlichen Frist gewährleistet und es würde vermieden, dass der neue Gemeinderat die Rechnung eines Geschäftsjahres, das vor seinem Amtsantritt abliefe, zu präsentieren hat.

5. Konstituierung der Legislative

An der ersten Sitzung der Legislative gilt es gewisse Konstituierungsakte vorzunehmen, wie z.B. die Wahl der gesetzlich vorgesehenen Kommissionen, die in die Zuständigkeit der Legislative fallen (vgl. Ziff. 7.2 unten) oder die allfällige Erteilung von Kompetenzen (vgl. Ziff. 9 unten).

Gemeinden mit einem Generalrat haben vorerst dessen eigene Organe zu bestellen (Präsidium, Büro).

In Gemeinden mit Gemeindeversammlung ist die Einberufungsart zu bestimmen (vgl. Ziff. 6 unten). Laut Praxis wird die erste Gemeindeversammlung der Legislaturperiode nach dem Modus einberufen, der während der vorangehenden Legislaturperiode galt.

6. Einberufung der Legislative und Zurverfügungstellung der Begleitdokumente zu den Traktanden

In Gemeinden mit Gemeindeversammlung ist es wichtig, an der ersten Sitzung den Einberufungsmodus zu bestimmen (persönliche Einladung oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Wird diese Wahl nicht getroffen, müssen die Stimmbürger persönlich eingeladen werden (Art. 12 Abs. 1^{bis} GG).

Ausserdem hat das InfoG gewisse Änderungen bewirkt im GG und im Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11), insbesondere bei der Zurverfügungstellung der Begleitdokumente zu den Traktanden.

Inskünftig müssen die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften nicht nur den Stimmbürgern, sondern auch der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt werden. Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden (neuer Art. 5a ARGG) (NB: für Gemeinden mit einem Generalrat ist die Frage in Art. 38 Abs. 4 GG geregelt).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass laut InfoG künftig alle öffentlichen Sitzungen (wie Gemeindeversammlung, Generalrat usw.) der Öffentlichkeit anzukündigen sind (Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste, Art. 6 Abs. 2 InfoG).

7. Gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen

7.1. Allgemeines

Das Gesetz schreibt vor, dass die Kommissionsmitglieder bis zur Neukonstituierung der jeweiligen Kommission im Amt bleiben (Art. 15^{bis} Abs. 1 und Art. 67 Abs. 4 GG). Das Mandat der Kommissionsmitglieder erlischt somit nicht am Ende der Legislaturperiode, sondern erst bei der Neukonstituierung der betroffenen Kommission. Dieser Grundsatz gilt allgemein für sämtliche Kommissionen der Gemeinde, nicht nur für die vom Gesetz vorgeschriebenen.

Allgemein ist zu überprüfen, ob die Gemeindereglemente gewisse Bestimmungen zu den Kommissionen enthalten (z.B. Bestimmung der Mitgliederzahl usw.).

7.2. Die von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen

- > Finanzkommission: die Mitgliederzahl muss festgelegt werden (mindestens drei), ausser diese sei bereits im Generalratsreglement vorgesehen, und die Mitglieder sind aus den Stimmbürgern der Gemeinde zu wählen (Art. 96 GG);
- > Einbürgerungskommission: die Mitgliederzahl muss festgelegt werden (zwischen 5 und 11), ausser diese sei bereits im Gemeindereglement definiert, und die Mitglieder sind aus den Stimmbürgern der Gemeinde zu wählen, wie dies Artikel 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG, SGF 114.1.1) vorsieht;
- > Planungskommission: diese Kommission wird als solche nicht von der Legislative eingesetzt, aber die Mehrheit ihrer (mindestens 5) Mitglieder muss von der Legislative gewählt werden, wie Artikel 36 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1) vorschreibt.

7.3. Wahlverfahren in der Gemeindeversammlung oder im Generalrat

Wir rufen in Erinnerung, dass die Bestimmungen über das Wahlverfahren in der Gemeindeversammlung und im Generalrat geändert und ergänzt worden sind. Es handelt sich um die Artikel 9-10 ARGG. Zu diesen Fragen enthält Ziff. 2.1 des [info'GemA 10/2015](#) detaillierte Erläuterungen.

Die Artikel 9-10 ARGG sind auf die Neubestellung der Kommissionen im Jahr 2016 direkt anwendbar, auch wenn einige Bestimmungen in gewissen Generalratsreglementen noch nicht daran angepasst wären. Die Gemeinden verfügen über eine Frist bis zum 30. Juni 2017 um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (vgl. Ziff. 2.8 des vorgenannten info'GemA).

7.4. Die von der Exekutive zu bestellenden Kommissionen

Diese von der Spezialgesetzgebung geregelten Kommissionen werden nachfolgend lediglich mit Angabe ihrer gesetzlichen Grundlage aufgelistet. Die übrigen Informationen liegen in der Zuständigkeit anderer Dienststellen des Staates:

- > Planungskommission: Artikel 36 Abs. 2 RPBG;
- > Lokale Feuerkommission: Artikel 6 Bst. b des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1);
- > Energiekommission: Artikel 27 des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 (SGF 770.1)¹.

Was die bisher obligatorische Schulkommission anbetrifft (Art. 60-63 und 66 des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule) ist darauf hinzuweisen, dass diese Kommission nun nicht mehr obligatorisch ist, dies gemäss dem Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG, SGF 411.0.1), das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 58 und 101 SchG). Für das Schulwesen verweisen wir jedoch auf die spezifischen Informationen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.

8. Delegierte der Gemeinde bei den Gemeindeverbänden

Beim Legislaturwechsel gilt für die Gemeindedelegierten in den Gemeindeverbänden der gleiche Grundsatz wie bei den Kommissionen: die Delegierten bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Art. 115 GG wurde mit einem Absatz 4^{bis} ergänzt, der dieses Prinzip definiert.

9. Kompetenzdelegationen

Allfällige Kompetenzdelegationen erlöschen mit dem Ablauf der Legislaturperiode (Art. 10 Abs. 2 GG). Laut dieser Gesetzesbestimmungen sind Kompetenzdelegationen in den Bereichen von Art. 10 Abs. 1 Bst. g-j möglich; es handelt sich um folgende Geschäfte:

- > Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- > Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- > Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- > Annahme von Schenkungen mit Auflage oder von Vermächtnissen mit Auflage.

¹ Artikel 27 des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 (SGF 770.1):

Art. 27 Kommunale Energiekommissionen

¹Die Gemeinden setzen eine beratende Energiekommission ein, die an eine bestehende Kommission angeschlossen werden oder eine solche erweitern kann.

²Regionale Kommissionen, die mehrere kommunale Kommissionen vertreten, können von den betroffenen Gemeinden eingesetzt werden.

Schliesslich ist auch Artikel 10 Abs. 4 GG zu erwähnen, der folgenden Wortlaut hat: «Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihr gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabeverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkünfte im Sinne von Artikel 108 dieses Gesetzes entstehen. Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten der Kompetenzdelegation. Diese erlischt am Ende der Legislaturperiode». Die Modalitäten zur näheren Bestimmung dieser Kompetenzdelegation finden sich in Artikel 5 ARGG.

Kompetenzdelegationen in Gebührenreglementen (Art. 10 Abs. 3 GG) sind jedoch von dieser Regel nicht betroffen und müssen somit nicht erneuert werden.

10. Pro memoria: Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)

Zum InfoG als Ganzem steht den Gemeinden ein spezifisches info'GemA zur Verfügung. Es trägt die Nummer [5/2011](#).